Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 18

Artikel: Vortrag über "die Neuerungen im Bewaffnungswesen der Infanterie des

In- und Auslandes"

Autor: Schmidt, Rud.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95756

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bestreite dem Schmollissein zwischen guten Freunden durchaus nicht seine Berechtigung; ich freue mich und schätze mich glücklich mit einer großen Zahl lieber Kameraden auf Du zu sein — nur dem Wißbrauch möchte ich entgegentreten und der durchauß irrigen Aussicht, daß man nicht gut Kamerad sein könne, ohne drei Wal mit einander angestoßen und mit verschlungenen Armen das Glas geleert zu haben. —

Ich komme noch auf die Kamerabschaft zu sprechen, welche zwischen Offizier und Mannschaft beftebt.

Es gibt Offiziere, die fich baburch bei ben Golbaten beliebt zu machen suchen, baß sie in ihren Unforderungen lar find, fich in Ausbrucksweise und Benehmen auf gleichen Suß mit ihnen stellen, bei Dienstverletzungen nicht strafen ober ertheilte Strafen wieber ichenken, meil fie fur ihre Popularitat fürchten. Diese Offiziere feten fich auf diese Weise in eine Art kameradichaftlichen Berhältniffes zu ber Mannschaft, das für die Tüchtigkeit der lettern von ungeheurem Rachtheil ift. Das Unsehen und bie Autorität bes Offiziers, die Disziplin der Mannichaft geben verloren. Im gewöhnlichen Kasernen= Dienst halt bie Kompagnie, bas Bataillon zc. noch so zusammen, daß den gewöhnlichen Anforderungen wenigstens zum Schein genügt merben fann. Die Truppe braucht aber nur einen Divisionszusammen= zug mitzumachen, wo an Tüchtigkeit und Leiftungs: fähigkeit größere Anforderungen geftellt werden und naturgemäß die einzelnen Abtheilungen, wie ber einzelne Mann, nicht unter beständiger Aufsicht und Kontrole gehalten werben können, so wird sich bald das zersetzende Element, das gerade in jener ichlecht verstandenen Kamerabichaft besteht, fühlbar machen. Und wie murbe jener Offizier erft bei einer Grengbesetzung ober im mirklichen Rriege, bei Gewaltmarichen, beim Ausbleiben bes Proviant 2c. 2c. mit seiner Truppe bestehen? Rein, ber Ge= horsam und die Disziplin, welche auf solche Rame= rabschaft sich stüten, brauchen nur geringer Beran= laffung, um in Ungehorsam, in Insubordination umzuschlagen. -

Unter Ramerabicaft zwischen Offizier und Mannschaft verstehe ich einen andern Geift: Der Offizier foll freundlich und theilnehmend gegen ben Golbaten fein, er foll jeben einzelnen Mann, beffen Befen und Charakter möglichst kennen lernen, aber er braucht deswegen nicht von seiner Stellung herunter zu steigen, er muß ben Solbaten gegenüber immer noch eine gemiffe Gemeffenheit bemahren. Wenn er babei in seinen Unforderungen ftreng aber gerecht, — in seinen eigenen Funktionen gewissenhaft freudig und unermublich in Erfullung feiner Pflicht ift, bann ermirbt er fich bie achte Liebe und An= hänglichkeit, bann besteht zwischen ihm und ben Solbaten eine Kamerabschaft, welche bie ftrenaften Unforderungen freudig bewilligt, die harteften Strapazen mit Leichtigkeit überwindet und im verhängnifvollen Moment zu jedem Opfer befähigt. -

So wird sich bei ber Pflege ächter Kamerabschaft im felbmäßigen Schießen seine Lein schoner Geist in unserm Offizierskorps entwickeln, gegenüber bem Füsiliere — verdienen.

ber sich auf die Unteroffiziere fortpflanzen und die Mannschaft durchbringen wird.

Unsere Offiziere mögen sich bieser Ausgabe in vollem Maße bewußt sein, benn sie sind die Pfleger und Träger des schweizerischen Militärgeistes, den sie nicht nur während der Dienstzeit, sondern auch, wenn sie in's Privatleben zurückgekehrt sind, fördern und weiterbilden sollen. Nur dann wird sich in unserm Bolke dieser Geist, der von gewissen Seiten oft auf die unsläthigste Weise angeseindet wird, rege und stark erhalten, wird unser Offizierskorps das Vertrauen der Manuschaft besitzen, die schweizzerische Armee der Stolz des Landes und in Zeiten der Noth und Gesahr besähigt sein, ihre Pflicht voll und ganz zu erfüllen.

Bortrag

gehalten ben 9. Februar 1882 im Offiziers-Bereine ber Stadt Bern durch Oberstl. Rud. Schmidt

"die Neuerungen im Bewaffnungswesen der Infanterie des In- und Auslandes."

(Shluß.)

Zur Schweiz übergehend, sind seit der II. Ordonnanzbereinigung von 1878 wieder Bervollskommungen an unseren Repetirwassen aufzuzeichenen, welche durch Bundesrathsbeschlüsse vom 1. November 1881 zur Annahme gelangt sind und Gegenstand einer III. Ordonnanzbereinigung bilben. Hievon sind hauptsächlich hervorzuheben:

Der neue Repetir-Stufer, Modell 1881.

Mit Rücksicht barauf, baß bas Repetirgewehr (Waffe ber Füsiliere) Mobell 1878 in seiner Beschaffenheit dem Repetirs Stutzer Wobell 1871 (Waffe ber Schüßen) vielseitig überlegen geworben, namentlich auch das Abzuggewicht Verminderung und sichere Regulirung ersuhr, ließ das schweizerische Militärs-Departement durch eine Kommission von 7 Mitgliedern die Frage prüsen, ob künftig auch die Schüßen mit dem Gewehrmodell 1878 bewaffnet werden sollen, oder eine Wasse mit Stechers Ubzug beibehalten werden, eventuell das Gewehrs modell 1878, jedoch mit einem Stecher versehen, an Stelle des Stutzers Wodell 1871 treten solle.

Im Gutachten der Rommission waren zwei Un= sichten motivirt; eine Mehrheit (Prasident und 3 Mitglieder) votirten für Fallenlaffen des Stechers und einheitliche Waffe für Kusiliere und Schützen, gestütt barauf, daß ber Stecher im Keldgebrauche ber Waffe keinen Ruten gegenüber Behandlungs= Romplikation biete, bei ben freiwilligen Uebungen aber die Feldleiftung ber Waffe wenig Berudfich= tigung finde, baber felbst Schuten von ihrem Repetir=Stuter nicht Gebrauch machen, fich lieber ber Einzellader bedienen, die Privatliebhaberei bei ben Schiegubungen und Schutenfesten über bie militarischenütliche Uebung noch immer zu ftark bominire. Der Schüte solle sich nicht burch Rleibung und Waffe, sondern durch seine vorzüglichere Leistung im felb mäßigen Schießen feine Auszeichnung Die Minberheit (3 Mitglieber) ber Kommission stellte zwar ben geringen Werth bes Stechers zum Felbgebrauch ber Waffe und seine Nachtheile im Unterhalt berselben nicht in Abrebe, legte aber großes Gewicht auf die Konkurrenzfähigkeit im Schießstande, die nur mit dem Stecher=Abzug zum sog. Feinschießen erreicht werde, daher durch Abzerkennung des Stechers den freiwilligen Schießzübungen ein bedauerlicher Stoß versetzt würde.

Diese Eigenthumlichkeit bes schweizerischen Schießwesens übt nun allerdings einen noch zur Beibehaltung eines Stechers berechtigenden Einfluß und
mochte für die maßgebenden Behörden bestimmend
sein. Für den Fall eines Entscheides zu Gunsten
ber Kommissions-Minorität war die Kommission
barin einig, daß das Gewehrmodell 1878, jedoch
mit einem Stecher — womöglich vereinfachter und
leichter zu behandelnder Konstruftion, namentlich in
Bezug auf Zerlegen und Unterhalt — versehen,
bie künftige Waffe der Schühen bilden solle.

Der bezügliche Bundesrathsbeschluß vom 22. Marz 1881 lautet:

"Bro 1882 ift ben Schützen statt bes bisherigen Stuters Mobell 1871 bas Infanterie = Gewehr Mobell 1878, jeboch mit Stecher, zu verabfolgen." (Der Stecher soll womöglich im Sinne erleichterten Zerlegens und Unterhaltes verbessert werben.)

Die angestrebte Berbesserung bes Stechers wurde erreicht burch die Konstruktion Schmidt M. 1881, welche nach ihrer Erprobung in der Schießschule und im Wiederholungskurse des Schützenbataillons I in Pverdon, den 1. No vem ber 1881 zur Ordon nanz erhoben wurde, gleichzeitig mit noch anderen Nenderungen, nachstehend bezeichnet.

Neben großer Einfachheit an sich, leicht und sicher regulirbarer Kunktion, ist dieser Stecher so beschaffen, daß sämmtliche Abzuge und StechereTheile in einem Gehäuse gelagert sind, das nach Wegnahme der Abzugbügelschraube und des Bügels herausgezogen wird, wonach die Einzeltheile zum Reinigen ohne Instrument ausgehoben und wieder an Ortgebracht werden können.

Das Zerlegen und Zusammensehen bietet keiner= lei Berirrung ober Anstand und erfordert blos den siebenten Theil an Zeitauswand gegenüber dem bisherigen Ordonnanzstecher.

Die Einführung bes neuen Bisir's Mo= bell 1881 wird im Bundesrathsbeschlusse vom 1. November 1881 wie folgt begründet:

"Um ber schweizerischen Infanterie bas Fernfeuer, auf welches in ber neuen Infanterie-Taktik großes Gewicht gelegt wird, auf weitere Distanzen als bis anhin (Visirgraduation bis 1200 Meter) zu ers möglichen, wird, nach Antrag bes Militär-Departements, die Einführung des von diesem vorgelegten Visirs mit Grenzstift bei 1250 Meter, Verlänzgerungs-Schieber mit Graduation bis und mit 1600 Weter, beschlossen. Dieses Visir (der Konstruktion Schmidt von 1881) wird sowohl für Geswehre als für Stutzer eingeführt."

Wie weit basselbe Anwendung auf die disherigen Erzeugnisse anläßlich ihrer Aufrüstung zu einer neuen Dienstserie sinden soll, wird Gegenstand späteren Entscheides sein, wogegen anzunehmen ist, daß es der Analogie des Modells wegen auf alle Gewehre Modell 1878 ausgedehnt werde.

Diefes Bifir meist folgende Bortheile auf:

- 1) Beibehaltung der bewährtspraktischen Konstrukstion von 1878;
- 2) Unbringung ber weiteren Bisirhöhen mittelst Berlängerungs-Schieber. Für die Elevationen bis 1250 Meter (Grenzstift) bleibt der Berlängerungs-Schieber des Bisirblattes undenüst und ist die Graduation auf der linken Seitensläche des Bisirslatt nicht länger, nicht hinderlicher und nicht exponirter als zusvor für 1200 Meter. Für die Elevationen 1300 bis und mit 1600 Meter besindet sich die Graduation auf dem hervorzuziehenden Berlängerungs-Schieber;
- 3) rasches und genaues Ginstellen ber Bisirhöhen ift ermöglicht;
- 4) für alle Schußweiten ift nur ein und berselbe Bistreinschnitt zu benützen, Berirrung baher ausgeschlossen.

Anßer den beiden hauptsächlichsten Neuerungen "Stecher" und "Bisir" ist hervorzuheben "das neue Bronzir "Berfahren" mit Einwirkung von Dampf-Apparaten, wozu die eidzgenösstinge Waffensabrik sich eigens eingerichtet hat, und womit eine — gegenüber der früheren Bronzur — dunklere Orphschicht von beträchtlich versmehrter Haltbarkeit erreicht wird, daher auch die Ausbehnung dieses Bronzirens neben Lauf und Verschlußkasten auf sämmtliche bisher blos "blau-angelassenen" Garniturtheile. —

An die bezüglichen Aboptions : Beschlüsse des Bundesrathes knüpfte das Militar-Departement die weitere "Berfügung", daß die zu revidirende Ordonnanz über das Gewehrmodell 1878 unter Berücksichtigung der nach Borlage und seit dem 30. April 1878 eingetretenen Aenderungen, einen Anhang erhalte, welcher über die Abweichungen zwischen Gewehr und Stuper die nothige Auskunst gibt.

Die in biesem Sinne erganzte, in neuer Auflage erscheinenbe Orbonnanz umfaßt nun gemeinschaft, lich unsere beiben Hauptwaffen ber Infanterie, als:

das Repetir-Gewehr Modell 1878/81,

ben Repetir=Stuter Modell 1881,

und sagt betreffend ben Letztern (Seite 7) "die Konstruktion des Stutzers (Wasse der Schützen) Modell 1881, ist gleich derzenigen des Gewehres Wodell 1878/81, nur an Stelle der Abzugvorrichtung Fig. 10—17 der Gewehrs Ordonnanz treten für den Stutzer die Einzeltheile des Stechers Abzuges Fig. A—L, mit Instuenz auf Verschlußkasten unt Kolben hinsichtlich des StechersLagers.

Die seit letter Ordonnanzbereinigung vom 30. April 1878 eingetretenen Ordonnanze-Aenderungen am Repetir-Gewehre, im Ganzen 19 Ziffern (40 bis 58) beschlagen im Uebrigen meist unerheblichere Einzelheiten.

Die Gesammtzahl ber Einzeltheile (zur Fabristation) ist beim Gewehr Mobell 1878/81 um 7 vermindert, gegenüber Mobell 1869/71, beim Stutzer Mobell 1881 um 4 vermindert, gegenüber Mobell 1881. Die Beschaffungskosten haben sich verminzbert um Fr. 7 per Gewehr und um Fr. 10 per Stutzer, mogegen für Beibe ein Mehrbetrag von Fr. 4. 50 für das Säbelbajonnet sammt Scheibe, gegenüber dem Stichbajonnet ohne Scheibe, hinzustommt, mithin pro 1882 einschließlich regl. Zugeshör, Kontrole und Einschießmunition Fr. 82 per Gewehr, Fr. 94 per Stutzer.

Neben den Reuerungen an diesen beiden Hauptwassen unserer Insanterie ist auch die Angelegenheit der nun 6 Jahre pendenten Ginführung der Bewassnung der nicht berittenen Offiziere mit einem kleinern und leichtern Revolver (Kaliber 7½ mm.) so weit gediehen, daß eine Erledigung bemnächst zu erwarten steht.

Soluffolgerung:

Bei Bergleichung ber bisherigen Erzeugniffe von Infanteriewaffen ergibt sich nun, bag unfere Rationalmaffe des Betterli-Repetir-Spftems, nament= lich in ihrer heutigen Bollfommenheit noch von "teiner" andern übertroffen ift. Wohl bleibt bie Rafang ber Gefchogbahn unferer Waffe, gegen= über berjenigen einiger anderer Modelle mit stärke= rer Ladung resp. Querschnitts-Belaftung bes Ge= schosses mit Bulver, etwas zurück, was bas Maxi= mum bes bestrichenen Raumes erweitert, fo somit auf die näheren Diftanzen vorwiegend geltenb macht, mahrend mit Bunahme ber Diftang ber Unterschied abnimmt, auch unsere Waffe eine beobachtete Maximalschußweite von 2,800 Meter hat und beispieleweise 1881 in ber Schieficule auf Distanz 1450 Meter, Sektionsscheibe, 30 % Treffer erreicht murben.

Auf die näheren Schußweiten aber behauptet unsere Wasse ihre — den andern gegenüber — beträchtliche Ueberlegenheit an "Präzisions-Leistung" und ist auch in Bezug auf "Fenergeschwindigkeit" und konstruktive Einfacheit noch "unübertroffen."

Daß aber bieser Stand nicht nachtheilige Berschiebung erfahre, erforbert die stete Wachsamkeit über auftauchende fachtechnische Fortschritte und dies für uns um so mehr, als unsere geringeren Opser an Zeit zu militärischer Befähigung einen gewissen Ersat durch Schieße-Tüchtigkeit sinden sollen. Es muß baher der Bürger auch mit dem zu seiner Wehrtüchtigkeit geeignetsten Mittel außerüstet sein, damit er selbst, als das werthvollste aller Kriegsmittel, sich nicht ohne die möglichst wirksame Leistung hinzugeben habe.

Die dreijährige Dienstzeit in der französischen Urmee.

Bor Kurzem ist im französischen Winisterrathe das Projekt eines Gesetzes zur Berathung gelangt, welches bestimmt ist, das Rekrutirungsgesetz vom 27. Juli 1872 in ganz erheblicher Weise zu modifiziren. Der Wortsaut dieses Gesetz-Borschlages ist definitiv festgestellt und genehmigt, so daß dessen Borlage vor den Kammern baldigst erfolgen wird.

Dieses für die Wehrkraft Frankreichs wichtige Rekrutirungs-Projekt sett im Prinzip die personliche Dienstpflicht auf 3, statt auf 5 Jahre fest,
und bestimmt außerdem, daß die vom aktiven Dienst Befreiten 2 Jahre in Disponibilität verbleiben sollen. Letztere Bestimmung des Vorschlages würde dem Kriegsminister erlauben, nothigenfalls 5 Jahres-Kontingente einzuberusen, statt zu einer allgemeinen Mobilistrung der Reserven genötsigt zu sein.

Indessen stellt der Entwurf keineswegs das Prinzip der dreijährigen Dienstzeit für alle diensttaugslichen Individuen berselben Klasse als absolut gültig auf, sondern theilt, mit Rücksicht auf die Unmögslichkeit das ganze Jahres-Kontingent unter die Fahne zu berusen, die Einzuziehenden in 2 Portionen: die erste Portion für dreijährige Dienstzeit, die zweite Portion für nur einjährigen Dienst.

Diese Eintheilung, welche die Dienstlaft ungleich vertheilt, geschieht durch's Loos und findet, entgegen ben im Gesetze von 1872 vorgesehenen Bestimmungen, statt, nachdem die Rekrutirungs-Kommission ihre Geschäfte beendigt hat; nur die zum Dienst tauglich erklarten jungen Leute nehmen am Loosen Theil.

Im Gefetes-Entwurfe ift bas Volontariat abgeschafft. Die von den Ginjährig-Freiwilligen dem Staate zu zahlende Summe von 1500 Fr. hat so allgemein Aergerniß erregt, daß sie dem mehr ober weniger aristokratischen Institute den Todesstoß gegeben hat. Indeffen enthält bas neue Befet boch gemiffe Bestimmungen, um bas Studium ber freien Wiffenschaften zu erleichtern und die fogenannten liberalen Karrieren zu rekrutiren. Die jungen Leute, melde in bieselben eintreten wollen, brauchen nur ein ober zwei Sahre Dienft zu thun, je nach ber Kategorie, zu welcher sie gehören. Bu letterer gahlt bas Projett alle biejenigen, welche mit Universitats-Diplomen versehen find; fur fie ist eine zweijährige Dienstzeit vorgesehen, aber unter ber ausdrudlichen Bedingung, daß fie am Ende bes zweiten Dienstjahres eine genügende militarische Ausbildung besitzen und nachweisen können.

Die erste Kategorie, die der nur ein Jahr Dienenden, umfaßt die Lehrer, die Weltgeistlichen (les membres du clergé séculier), die Boglinge der höheren Schulen und der polytechnischen Schule; die einen wie die andern gehören schon eo ipso dur zweiten Portion des Kontingentes.

In dieser Bestimmung liegt eine der bedeutendsten Neuerungen, die der Gesetzes-Entwurf anstrebt und die gewiß bei der Borlage auf hestigen Widerstand bei der Rechten des Hauses stoßen wird, wenn man wenigstens den kurzlich vom Kardinal